



HVBG

HVBG-Info 36/1999 vom 12.11.1999, S. 3424 - 3428, DOK 474:174.4

**RV-Halbweisenrentenanspruch bei Unterbrechung der Schulausbildung auf Grund Kindererziehung - Urteil des Bayerischen LSG vom 12.05.1999 - L 16 RJ 103/98**

RV-Halbweisenrentenanspruch bei Unterbrechung der Schulausbildung aufgrund Kindererziehung (§ 48 Abs. 4 Nr. 2a SGB VI);  
hier: Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom  
12.05.1999 - L 16 RJ 103/98 - (Vom Ausgang des  
Revisionsverfahrens - B 13 RJ 53/99 R - wird berichtet.)

Das Bayerische LSG hat mit Urteil vom 12.05.1999 - L 16 RJ 103/98 -  
Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Bei einer zeitweisen Befreiung vom Schulbesuch (hier: wegen Kindererziehung) ist dann noch von einer Schulausbildung iS von § 48 Abs 4 Nr 2 SGB VI auszugehen, wenn das Schulausbildungsverhältnis zumindest formell-rechtlich noch fortbesteht, ein beidseitiger durchgehender Wille zur Fortsetzung der Schulausbildung nach der Unterbrechung vorliegt und die Aufnahme einer Berufstätigkeit während des Unterbrechungszeitraums unzumutbar ist.
2. Die gleichzeitige Gewährung von Erziehungsgeld und Halbweisenrente stellt keine unzulässige Leistungskumulation dar, weil die Zweckrichtung der beiden Sozialleistungen unterschiedlich ist.